

Wurde für die Arbeitnehmerin in den 9 Monaten vor der Geburt ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausgerichtet?

- Ja**, von: _____ bis: _____
- Nein**



Bitte zwingend die Kopien der Taggeldabrechnungen beilegen.

3. Zahlungsadresse für Überweisung

Die Mutterschaftsentschädigung ist auszuzahlen an:

- den Arbeitgeber** (Auszahlung oder Gutschrift auf der nächsten Beitragsabrechnung)
- die Mutter** (direkt auf folgendes Bank- oder Postkonto)

Bitte geben Sie für die Überweisung der Direktzahlung an die Mutter das entsprechende Privatkonto an.

Name, Vorname der Kontoinhaberin: _____

Adresse der Kontoinhaberin: _____

Name der Bank: _____

Adresse der Bank: _____

IBAN-Nummer: _____

BIC-/SWIFT-Code der Bank *: _____

* für Zahlungen ins Ausland zwingend anzugeben

4. Unterschriften

Die unterzeichnenden Personen nehmen von den nebenstehenden Bestimmungen (siehe Hinweis) Kenntnis und bestätigen die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum **Unterschrift der Mutter/des Vertreters**

Ort, Datum **Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers**

Was passiert als Nächstes?

Sobald wir Ihre vollständigen Unterlagen erhalten haben, werden wir die **Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung in der Regel innert 14 Tagen** vornehmen.

Hinweis

Die Mutterschaftsentschädigung ist ein beitragspflichtiger Lohnersatz, auf dem sämtliche Sozialversicherungsabzüge, **ausser der Unfallversicherungsprämie**, vorzunehmen sind. Bei einer Direktzahlung an die Mutter zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und allenfalls die Quellensteuer ab, Beiträge wie z.B. BVG oder Krankentaggeld bleiben Sache des Arbeitgebers. **Wir empfehlen bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis eine Auszahlung an den Arbeitgeber**, damit diesem keine Beiträge entgehen.

Hinweis

Die **IBAN-Nummer** Ihres Privatkontos finden Sie auf den Kontoauszügen der Bank, Ihrer Bankkarte oder Sie können diese bei Ihrer Bank-Ansprechperson nachfragen.

Hinweis

Die Mutterschaftsentschädigung wird nur solange ausgerichtet, als die Mutter nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs tatsächlich unterbricht, höchstens aber während 14 Wochen. Jede Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs führt unweigerlich zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs. **Die Mutter und gegebenenfalls ihr Arbeitgeber verpflichten sich, jede vorzeitige Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unverzüglich der Ausgleichskasse zu melden.** Zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind zurückzuerstatten. Vorsätzliche Meldepflichtverletzungen können Sanktionen nach sich ziehen.